# Satzung

uber die Heranziehung der kreisangehorigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung fur Baden-Wurttemberg vom 10 Oktober 1955 (Ges Bl. S. 207 i.d.F. vom 19 Juni 1987 (Ges Bl S 288) i V m § 99 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27 Dezember 2003 (BGBI 1, S. 3022) und § 3 Abs 1 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Zwolften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 01. Juli 2004 (GBI S 534) hat der Kreistag am 16.12.2004 folgende

#### Satzung

beschlossen

§ 1

# Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Ravensburg

- (1) Der Großen Kreisstadt Ravensburg wird fur ihr Gemeindegebiet die Durchführung der dem Landkreis Ravensburg als ortlichem Trager der Sozialhilfe obliegenden Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zwolftes Buch (SGB XII) übertragen.
- (2) Von der Übertragung sind ausgenommen
  - 1 Stationare Hilfe nach §§ 67, 68 SGB XII, soweit sie im Dornahof Altshausen geleistet wird.
  - 2. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit es sich nicht um Hılfe in Einzelfällen und die Bearbeitung gemaß den Richtlinien über die Forderung der offenen Altenhilfe handelt
  - 3 Falle der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII, die im Rahmen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zum 01. Januar 2005 auf den Landkreis Ravensburg übertragen wurden Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben, die bisher durch die Delegationssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern in der Fassung vom 26 11.2002 auf die Stadt Ravensburg übertragen waren.
- (3) Die Ubertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewahrung der Hilfe verbundenen Geschafte, wie die persönliche Betreuung, die Feststellung der wirtschaftlichen Verhaltnisse, der anspruchsberechtigten Personen sowie die Verfolgung von Unterhaltsund Ersatzanspruchen ein
- (4) Die Ubertragung umfasst auch die Verfolgung und die Befriedigung von Kostenerstattungsanspruchen zwischen den Tragern der Sozialhilfe einschließlich der Streitverfahren vor den Schiedsgerichten und Sozialgerichten.

#### Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Weingarten

- (1) Der Stadt Weingarten wird fur ihr Gemeindegebiet die Durchführung der dem Landkreis Ravensburg als ortlichem Trager der Sozialhilfe obliegenden Hilfegewährung in dem nachstehend aufgefuhrten Umfang übertragen:
  - 1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit innerhalb und außerhalb vollstationarer Einrichtungen
  - 2 Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 52 SGB XII.
  - 3 Hilfe zur Pflege nach §§ 61 66 SGB XII.
- (2) § 1 Abs 3 und Abs 4 gelten entsprechend.

§ 3

# Erteilung von Weisungen an die beauftragten Gemeinden

Der Landkreis kann den nach den §§ 1 und 2 beauftragten Gemeinden allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchfuhrung der Aufgaben Richtlinien erstellen, die für die beauftragten Gemeinden verbindlich sind

Fur die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfallen sollen Weisungen nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchfuhrung der Leistungen nach dem SGB XII zu sichern.

§ 4

# Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die von den beauftragten Gemeinden aufgewendeten Kosten der übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII werden vom Landkreis erstattet Naheres wird zwischen dem Landkreis und den Delegationsnehmern durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen, oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattung zu leisten
- (3) Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Sozialgesetzbuches XII werden den Delegationsnehmern auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII erstattet Die Hohe der Erstattung sowie weitere Einzelheiten sind mit schriftlicher Vereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 16.12.2004 geregelt.

## Aufhebung der Satzung

- (1) Auf Antrag einer der beiden Delegationsstädte ist die jeweilige Aufgabenübertragung ganz oder teilweise durch Satzungsanderung aufzuheben.
- (2) Der Antrag ist bis 30.06. eines Jahres zum Ende des Jahres zu stellen
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die Satzung zum Ende eines Kalenderjahres abzuandern oder aufzuheben Der Beschluss muss bis zum 30.06. des Jahres gefasst und den Delegationsstadten bekannt gegeben sein.
- (4) Über die Aufhebung der Satzung entscheidet der Kreistag.

## § 6

### Folgen der Aufhebung der Delegationssatzung

Im Falle der ganzen oder teilweisen Aufhebung der Delegationssatzung nach § 5 übernimmt der Landkreis ungeachtet einer Rechtspflicht anteilig die in den Aufgabenbereichen nach § 1 und § 2 tatigen Mitarbeiter der Delegationsstädte im gegenseitigen Einvernehmen.

## § 7

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01. 2005 in Kraft Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe vom 20 März 2003 außer Kraft

#### Bekanntmachungshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Wurttemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 16.12.2004

Kurt Widmaier Landrat